



5 StR 362/05

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. März 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Nötigung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. März 2006 beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten, das Verfahren in diejenige Lage zurückzuversetzen, die vor dem Erlass des Senatsbeschlusses vom 11. Januar 2006 bestand, wird auf Kosten des Verurteilten zurückgewiesen.

G r ü n d e

1 Der Verurteilte behauptet, durch den Beschluss des Senats vom 11. Januar 2006, mit dem seine Revision gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 19. April 2005 nach § 349 Abs. 2 StPO verworfen worden ist, in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt worden zu sein. Er hat beantragt, das Verfahren „gemäß § 33a StPO“ durch Beschluss in die Lage zurückzuversetzen, die vor dem Erlass des Verwerfungsbeschlusses bestanden hat. Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

I.

2 Findet man in dem Antrag – naheliegenderweise – einen solchen nach § 356a StPO, so ist dieser bereits unzulässig. Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift vom 23. Februar 2006 zutreffend ausgeführt:

3 „1. Der Antragsteller hat nicht mitgeteilt und glaubhaft gemacht, wann er von den tatsächlichen Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen er die Verletzung rechtlichen Gehörs schließt. Dies war jedoch unerlässlich (vgl. BGH StV 2005, 316; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., § 356a Rdn. 6, 9).“

4 2. Stellt man auf den vom Antragsteller erwähnten Zeitpunkt der Zu-
stellung des Verwerfungsbeschlusses des Senats beim Verteidiger des Ver-
urteilten ab, wäre der Rechtsbehelf jedenfalls verfristet, da der Antrag dann
nicht binnen der Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO gestellt worden ist.
Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 33a StPO, denn diese Vorschrift
ist gegenüber § 356a StPO subsidiär (vgl. Meyer-Goßner aaO Rdn. 1).“

II.

5 Der Verurteilte hat – insbesondere mit dem Schriftsatz seines Vertei-
digers vom 1. März 2006 – geltend gemacht, dass die Verletzung rechtlichen
Gehörs bereits „aus den Urteilsgründen“ des Urteils des Landgerichts Braun-
schweig folge. „Die Rüge“ beziehe „sich mithin auf die erstinstanzliche
Hauptverhandlung. Die Verletzung“ sei „lediglich durch den Verlauf des Revi-
sionsverfahrens perpetuiert“ worden. Der Senat lässt dahingestellt, ob – an-
gesichts des speziellen Rechtsbehelfs nach § 356a StPO – in einem Antrag
der vorliegenden Art ein statthafter Antrag nach § 33a StPO liegen kann.

III.

6 Gleichviel, ob man den Antrag als einen solchen nach § 356a StPO
oder als einen nach § 33a StPO versteht, ist er jedenfalls unbegründet. Gle-
ichermaßen gelten die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesan-
walts:

7 „Der Antrag wäre – seine Zulässigkeit unterstellt – auch unbegründet, da der
Senat bei seiner Entscheidung ersichtlich weder Tatsachen oder Beweiser-
gebnisse verwertet hat, zu denen der Verurteilte noch nicht gehört worden
ist, noch zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen hat. Sämtliche
Schriftsätze der Verteidiger des Verurteilten lagen dem Senat bei der Be-
schlussfassung vom 11. Januar 2006 vor. Gegenteiliges wird vom Antragstel-
ler auch nicht behauptet. Dieser meint vielmehr, aus dem Umstand, dass der

Senat seine Revision verworfen hat und damit seiner Rechtsauffassung nicht gefolgt ist, herleiten zu können, dass der Senat sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen hat ... (vgl. Senat, Beschluss vom 24. Oktober 2005 – 5 StR 269/05 –).“

Harms Häger Raum

Brause Schaal